

# Stadt Vetschau/Spreewald

<b>Beschlussvorlage</b> öffentlich	Vorlage-Nr: AZ: Datum: Amt: Verfasser:	<b>BV-StVV-110-15</b> <b>FB 2-vo</b> <b>12.05.2015</b> <b>Fachbereich Finanzen</b> Marina Vogt				
<b>Beratungsfolge</b>			Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
<b>31.08.2015 Wirtschaftsausschuss</b> <b>17.09.2015 Hauptausschuss</b> <b>08.10.2015 Stadtverordnetenversammlung</b> <b>Vetschau/Spreewald</b>						
<b>Betreff</b> <b>Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern bei der Stadt</b> <b>Vetschau/Spreewald (Hebesatzung)</b>						

**Beschluss:**

## **Satzung** **über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Vetschau/Spreewald** **(Hebesatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) in der jeweils gültigen Fassung, des § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der jeweils gültigen Fassung, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der jeweils gültigen Fassung und des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Realsteuern auf die Gemeinden vom 12.04.1996 (GVBl. I/96, [Nr. 10], S. 162) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 08.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1** **Erhebungsgrundsätze**

Die Stadt Vetschau/Spreewald erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

### **§ 2** **Hebesätze**

Die Steuersätze für die Realsteuern für das Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
Grundsteuer A                      285 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke  
Grundsteuer B                      394 v. H.

### § 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 4 der Haushaltssatzung vom 23.03.2015 der Stadt Vetschau/Spreewald außer Kraft.

Vetschau/Spreewald,

Bengt Kanzler  
Bürgermeister

#### **Beschlussbegründung:**

1. Um eine Sicherheit für die Bürger und Unternehmer zu schaffen, sollen die Hebesätze in der Stadt Vetschau/Spreewald – wie auch in vielen anderen Kommunen – nicht erst mit der Haushaltssatzung beschlossen werden, sondern mit dieser Hebesatzung.

Für die Festsetzung der angemessenen Finanzausstattung der Kommunen wurden im Jahr 2015 seitens des Landes Brandenburg bei der Grundsteuer A = 280 v. H., bei der Grundsteuer B = 385 v. H. und bei der Gewerbesteuer = 305 v. H. unterstellt.

Von den Kommunen wird erwartet, dass sie ihren satzungsgeberischen Gestaltungsspielraum bei der Festsetzung ihrer Realsteuerhebesätze voll ausschöpfen.

Unter dem Gesichtspunkt der Aufgabe der Haushaltssicherung für die Stadt Vetschau/Spreewald in den kommenden Jahren ergibt sich insbesondere die Aufgabe der Erzielung aller der Stadt zustehenden Erträge neben der Senkung der Aufwendungen.

Mit den oben genannten „fiktiven“ Hebesätzen wird eine „normierte“ Steuerkraft einer Kommune berechnet. Diese rechnerische Größe stellt das (fiktive) Steueraufkommen einer Kommune dar, welches erzielt würde, wenn die im Gemeindefinanzierungsgesetz des Landes Brandenburg (GFG) festgelegten fiktiven Hebesätze tatsächlich in der Kommune Anwendung fänden.

Solange der tatsächliche Hebesatz einer Kommune über dem fiktiven Hebesatz liegt, so erhöht sich mit steigendem Hebesatz der Anteil am Steueraufkommen, der bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen unberücksichtigt bleibt.

Liegt der tatsächliche Hebesatz dagegen unter dem fiktiven Hebesatz, so wird der Kommune ein höheres als das reale Steueraufkommen angerechnet und dementsprechend fließen weniger Schlüsselzuweisungen an die Stadt.

Allein aus diesem Grund ist es geboten, eine Erhöhung der Grundsteuer-Hebesätze vorzunehmen.

2. Der Hebesatz zur Grundsteuer B beträgt in der Stadt Vetschau/Spreewald seit dem Haushaltjahr 2004 350 Prozent. Um neben tatsächlichen Mehrerträgen aus Steuern den Vorteil höherer Schlüsselzuweisungen durch einen örtlich höheren als den fiktiven Hebesatz zu erhalten, wird vorgeschlagen, die Erhöhung der Grundsteuer B auf 394 Prozentpunkte ab 2016 vorzunehmen. Dadurch wird ein zusätzlicher Ertrag von rund 84.965,00 Euro p. a. gegenüber 2015 = 687.967,00 Euro vereinnahmt.

Von einer Erhöhung der Grundsteuer B werden alle Bürger gleichermaßen betroffen, entweder als Eigentümer einer Liegenschaft direkt über den Abgabenbescheid oder durch Weitergabe

der Grundsteuer vom Vermieter an den Mieter. Vor dem Hintergrund dringend notwendiger nachhaltiger Konsolidierungsmaßnahmen für den städtischen Haushalt erscheint diese zusätzliche, aber moderate Belastung aller Bürgerinnen und Bürger, die gleichermaßen die kommunale Infrastruktur nutzen, dem Grunde und der Höhe nach gerechtfertigt.

An folgenden Beispielen (aufgrund des Steuergeheimnisses darf eine detaillierte Lagebezeichnung nicht angegeben werden) wirkt sich diese finanzielle Mehrbelastung pro Jahr wie folgt aus:

### **Grundsteuer B:**

Grundstückstyp	Grund- steuermess- betrag	Hebesatz 350 % (bislang)	Hebesatz 394 % (neu)	Mehr-/ Minder- belastung
	- € -	- € -	- € -	- € -
1	2	3	4	5
Garage	2,86	10,01	11,27	1,26
Wohnblock	496,98	1.739,43	1.958,10	218,67
EFH alt	17,90	62,65	70,53	7,88
EFH neu	66,26	231,91	261,06	29,15
Gemischtgenutztes Grundstück	175,37	613,80	690,96	77,16
Geschäftsgrundstück	3.998,30	13.994,05	15.753,30	1.759,25

3. Der Hebesatz zur Grundsteuer A beträgt in der Stadt Vetschau/Spreewald seit dem Haushaltjahr 2004 230 Prozent. Um neben tatsächlichen Mehrerträgen aus Steuern den Vorteil höherer Schlüsselzuweisungen durch einen örtlich höheren als den fiktiven Hebesatz zu erhalten, wird vorgeschlagen, die Erhöhung der Grundsteuer A auf 285 Prozentpunkte ab 2016 vorzunehmen. Dadurch wird ein zusätzlicher Ertrag von rund 13.054,00 Euro p. a. gegenüber 2015 = 54.642,00 Euro vereinnahmt.

An folgenden Beispielen (aufgrund des Steuergeheimnisses darf eine detaillierte Lagebezeichnung nicht angegeben werden) wirkt sich die finanzielle Mehrbelastung pro Jahr wie folgt aus:

### **Grundsteuer A:**

Grundstückstyp	Grund- steuermess- betrag	Hebesatz 230 % (bislang)	Hebesatz 285 % (neu)	Mehr-/ Minder- belastung
	- € -	- € -	- € -	- € -
1	2	3	4	5
Wald	161,05	370,42	458,99	88,57
kleine Landwirtschaft	104,30	239,89	297,26	57,37
mittlere Landwirtschaft	611,71	1.406,93	1.743,37	336,44
große Landwirtschaft	2.701,86	6.214,28	7.700,30	1.486,02

Der Hebesatz der Gewerbesteuer soll aus wirtschaftspolitischen Erwägungen unverändert beibehalten bleiben. Auch liegt die Stadt hier bereits seit Jahren über dem von Land fixierten „fiktiven“ Hebesatz.

Da der Beschluss der Haushaltssatzung zum Haushaltsplan 2016 ggf. erst Anfang 2016 erfolgen kann, die Versendung von korrigierten Steuerbescheiden aber vermieden werden soll, wird vorgeschlagen, für das Jahr 2016 diese gesonderte Hebesatz-Satzung schon im 2. Halbjahr 2015 zu beschließen.

Die Vorlage berührt den Ergebnishaushalt auf der Ertragsseite beim Produkt: 61101 – Steuern. Allgemeine Zuweisung und Umlagen, Sachkonto: 401200, Bezeichnung: Grundsteuer B und 61101-401100, Bezeichnung: Grundsteuer A.

**Finanzielle Auswirkungen:**

JA: X

NEIN:

Betrag: 98.019 €

Aufwand / Auszahlung aus dem Produkt:	
Ertrag / Einzahlung in Produkt	61101
Konto / Maßnahme:	401100, 401200

Mittel stehen zur Verfügung

JA:

NEIN:

gem. Haushaltsplan (Produkt / Konto / Maßnahme)	
im Rahmen des Budgets	
<b>Über / Außerplanmäßig</b> - gemäß Beschluss der StVV (Beschlussnummer und Beschlussdatum angeben)	
oder	
- gemäß Verwaltungsverfügung gemäß § 5 Abs. 3 der Haushaltssatzung (Datum der Verfügung angeben)	

Stellungnahme Fachbereich Finanzen:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Fachbereichsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	--------------------	---------------